

5. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 14.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein –KAG- wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.04.2013 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einschließlich der Gebührentabelle vom 24.05.2011 wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

Beglaubigung für die 1. Seite eines Dokuments	2,00 €
Beglaubigung je Folgeseiten innerhalb des Dokuments	1,00 €
Unterschriftsbeglaubigung	5,00 €

Für Abschlusszeugnisse allgemeinbildender Bad Segeberger Schulen werden im Schuljahr nach deren Ausstellung bis zu drei Abschlusszeugnisse kostenfrei beglaubigt.

Beglaubigungen für Rentenversicherungsangelegenheiten sind kostenfrei.

Vorstehend genannte Beglaubigungen sind für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII kostenfrei.

Tarifstelle 3 der Gebührentabelle wird wie folgt ergänzt:

Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis \leq DIN A 1 (0,5 m ²)	3,00 €
Preis \leq DIN A 0 (0,5 m ² - 1,0 m ²)	5,00 €
größer als 1 m ²	10,00 €

Tarifstelle 5 erhält folgende Fassung:

a) Kopie eines Flächennutzungsplanes (F-Plan)	30,00 €
b) Kopie eines Bebauungsplanes (B-Plan)	
Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis \leq DIN A 1 (0,5 m ²)	3,00 €
Preis \leq DIN A 0 (0,5 m ² - 1,0 m ²)	5,00 €
größer als 1 m ²	10,00 €
c) Unterlagen aus Akten	
Fotokopien je DIN A 3	2,00 €
Preis \leq DIN A 1 (0,5 m ²)	3,00 €
Preis \leq DIN A 0 (0,5 m ² - 1,0 m ²)	5,00 €
größer als 1 m ²	10,00 €

- d) Soweit die Gebühren nicht nach a) – c) berechnet werden, werden die Gebühren je nach Aufwand festgesetzt.

Tarifstelle 19 erhält folgende Fassung:

Ausstellung von Bescheinigungen, soweit nicht in anderen Tarifstellen geregelt, für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (Anliegerbescheinigungen)

- | | |
|-----------------------------------------------|---------|
| a) Für Einfamilienhäuser | 15,00 € |
| b) Für Zweifamilienhäuser | 15,00 € |
| c) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauten | 15,00 € |

Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden von 23.03.2011 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt sind.

Tarifstelle 20 erhält folgende Fassung:

Überwachung und/oder Abnahme von Arbeiten an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen : je angefangene Stunden 60,00 €

- Kopflöcher / Leitungsgräben für Versorgungsanlagen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas, Trinkwasser) fallen pauschal 60,00 €

Tarifstelle 21 erhält folgende Fassung:

- Genehmigung von Arbeiten und Zufahrten an Straßen, Plätzen
- Trinkwasser
 - Kabelverlegearbeiten
 - sonstige Leitungen die nicht unter die Konzessionsabgabe (Strom, Gas) fallen
- 15,00 €

Die Tarifstelle 22 wird gestrichen.

Die Tarifstelle 23 wird gestrichen.

Tarifstelle 24 der Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsverzichtserklärung) 30,00 €

Die Tarifstelle 25 wird gestrichen.

Die Tarifstelle 26 erhält folgende Fassung:

Neben den Verwaltungsgebühren sind Auslagen gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zu erstatten.

Soweit Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz erhoben werden, sind diese nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 festzusetzen.

Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, sind die von Innenminister des Landes Schleswig-Holstein jeweils festgesetzten Beträge maßgebend (zurzeit)

einfacher Dienst	43,00 €
mittlerer Dienst	49,00 €
gehobener Dienst	60,00 €
höherer Dienst	79,00 €

Die Tarifstelle 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 29.05.2013

Stadt Bad Segeberg

L.S.

Dieter Schönfeld
Bürgermeister